Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 31. **Marienburg,** den 22. April. **1905**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. **Statut**

der Hufbeschlaglehrschmiede zu Marienburg.

§ 1. Die Lehrschmiede bezweckt:

a. Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Pferdezüchtern und Besitzern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die Erhaltung und Entwickelung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen,

b. die nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.-S. S. 305) für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungs-Zeugnisse zu erteilen,

c. den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung brauchbarer und guter Hufbeschlagmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern,

d. den Pferdebesitzern einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten.

§ 2. Die Hufbeschlaglehrschmiede zu Marienburg ist eine öffentliche Einrichtung des Kreises und wird aus Kreismitteln und Zuschüssen des Staates unterhalten. Die Lehrschmiede ist mit den erforderlichen Lehrmitteln und Einrichtungen auszustatten und muß im Besitz geeigneter Räume für den praktischen und theoretischen Unterricht sein.

§ 3. Die Verwaltung der Lehrschmiede führt der Landrat; er hat als Lehrkräfte zu berufen:

1. den Kreistierarzt oder einen anderen staatlich approbierten Tierarzt zur Leitung des theoretischen Unterrichts,
2. einen Schmiedemeister, wenn möglich einen solchen, welcher an der Charlottenburger Lehranstalt die Prüfung bestanden hat, zur Erteilung des praktischen Unterrichts unter Aufsicht des Tierarztes zu 1.

§ 4. Als Material für den Unterricht dient die der Schmiede zufallende Hufschmiedearbeit, die Hufzubereitung und die vorhandenen Huf- und Klauenpräparate, sowie das erforderliche Rohmaterial an Eisen und Nägeln. In den Lehrschmieden dürfen von den Schülern nur Hufbeschlagsarbeiten ausgeführt werden.

§ 5. Die Beschaffung der Lehrmittel besorgt der mit der Leitung des theoretischen Unterrichts beauftragte Kreistierarzt aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln des Kreises; dieselben werden von dem Landrat dem leitenden Tierarzt oder dem Lehrmeister übergeben, welche für die Erhaltung verantwortlich bleiben.

§ 6. Die Lehrkurse der Lehrschmiede dauern drei Monate und beginnen mit Anfang eines jeden Vierteljahres. Sie umfassen alle Zweige des Hufbeschlages und zerfallen in den theoretischen und praktischen Teil. Der Unterricht erstreckt sich auf warm- und kaltblütige Pferde.

A. Der theoretische Teil behandelt:

1. die Anatomie des Fußes und des Hufes,
2. die Zirkulation des Blutes und das Wachstum des Hufes und den Hufmechanismus,
3. normale und anormale Hufe,
4. die verschiedenen Stellungen und Gangarten der Pferde,
5. Die Entstehung und Beseitigung der verschiedenen Hufkrankheiten, wie Steingallen, Hornspalten, Zwanghufe, lose oder getrennte Wände, Vernagelung, Nageltritt, Kronentritt, Flach- oder Platthuf, Vollhuf, Hufverschlag, Bockhuf, Stock- oder Stelzhuf, Strahlfäule u. s. w.
6. Vorteile des rationellen Hufbeschlages,
7. Hufpflege (Erweichen, Einschlagen, Beschneiden, Verrunden und Einfetten der Hufe) des beschlagenen und nicht beschlagenen Hufes einschl. der Fohlenhufe,
8. den Beschlag regelmäßiger Hufe,
9. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit-, Renn-, Gewichtseisen 2c)
10. den Beschlag anormaler Hufe (Flach-, Voll-, Zwang- und Rehhuf 2c.)
11. den Beschlag mit Patenteisen (Streck- und Platteneisen),
12. den Beschlag bei fehlerhaften Gangarten (das Streichen und Einhauen der Pferde),
13. den Winterbeschlag (Stollenbeschlag),
14. die Hufeinlagen,
15. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege des Rindes,
16. die grundlegenden Regeln über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu bearbeitenden Rohmaterialien, sowie über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit,
17. die Schmiede- und Feuerungsanlagen, Geräte und Werkzeuge,
18. das Zeichnen von Hufbeschlagsvorlagen, sowie die Buchführung für das Schmiedehandwerk,
19. Behandlung widerspenstiger Pferde (Rindvieh), welche sich nicht beschlagen lassen wollen,
20. Haftung des Hufbeschlagschmieds inbezug auf Kunstfehler, ordnungswidrige Behandlung der Pferde und durch Tiere hervorgerufene Verletzungen.

B. Der praktische Unterricht behandelt:

1. das Schmieden der Eisen und die Ausführung des Beschlages für gesunde und kranke Hufe und zwar:
   a. der Hintereisen für linken und rechten Fuß.
   b. der Vordereisen (Pantoffeleisen) für linken und rechten Fuß,
   c. der Eisen für die unter A Nr. 8 bis 15 aufgeführten Beschlagsformen,
2. die Abnahme der alten Eisen,
3. den Gebrauch des englischen Hufmessers zum Ausschneiden der Hufe.
4. das Richten, Aufpassen und Aufschlagen der Eisen,
5. die Erlernung des Einziehens der Hufspaltnieten,
6. das Zurichten und Auswirken der Fohlenhufe.

§ 7. Bei dem Nachweise einer schon vor dem Eintritt in die Lehrschmiede erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung des Schülers kann vom Landrat eine Beschränkung der Lehrzeit bis auf einen Monat zugelassen werden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des technischen Leiters und des Lehrschmiedes einzuholen.

In diesem Falle hat der Schüler eine vierzehntägige Probezeit durchzumachen, in der er sich über seine schon erlangte besonders tüchtige praktische Ausbildung ausweisen muß.

Die Probezeit ist auf die demnächst festzusetzende abgekürzte Lehrzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

Gänzlich unbegabte oder sonst ungeeignete Schüler kann der Landrat jederzeit entlassen.

§ 8. Die Höchstzahl der gleichzeitig am Unterricht teilnehmenden Schüler wird auf sechs festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind bei dem Kreisausschusse desjenigen Kreises anzubringen, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat, oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Dieser Kreisausschuß übersendet das Gesuch mit einer Aeußerung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers und mit einem bestimmten Antrage, ob dem Gesuche entsprochen werden soll, dem Landrat in Marienburg, der über die Zulassung des Antragstellers entscheidet.

§ 9. Der Unterricht der von dem Landrat einzuberufenden Schüler findet unentgeltlich statt.

§ 10. Jeder Schüler hat sich ein Schurzfell aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Er erhält bei Beginn des Lehrkursus einen Hufhammer, ein englisches Rinnenmesser, einen Falzhammer, einen Stempel und ein Lehrbuch zu freier unentgeltlicher Benutzung während des Lehrkursus; diese Gegenstände gehen in das Eigentum des Schülers über, sobald derselbe die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Andernfalls sind sie dem Schüler abzunehmen.

Bedürftige Schüler erhalten während des Lehrkursus freie Wohnung und freien Lebensunterhalt oder angemessene Zuschüsse zu dessen Bestreitung. Jeder Kreis, auf dessen Antrag ein bedürftiger Schüler einberufen wird (§ 8), ist verpflichtet, einen Beitrag von 50 ℳ zu den Kosten der Wohnung und des Lebensunterhalts an die Kreiskommunalkasse in Marienburg zu zahlen. Dagegen hat jeder Schüler, welcher um unentgeltliche Ausbildung in der Hufbeschlag-Lehrschmiede nachsucht, vor der Aufnahme eine schriftliche Erklärung beizubringen, wonach er sich verpflichtet, bei Vermeidung der Rückerstattung der während des Kursus für seinen Lebensunterhalt und Wohnung aufgewendeten Kosten nach genossener Ausbildung mindestens drei Jahre eine Stelle als Hufbeschlagsschmied in demjenigen Kreise anzunehmen, bei dessen Kreisausschusse er das Gesuch um Annahme eingereicht hat, sofern dies von dem Kreisausschuß des betreffenden Kreises verlangt wird.

§ 11. Zur Teilnahme an einem Lehrkursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich.

§ 12. Während der vorgeschriebenen Arbeitszeit haben sämtliche Kursusteilnehmer die ihnen vom Lehrmeister aufgegebenen Schmiedearbeiten bereitwillig und gewissenhaft nach den ihnen erteilten Weisungen auszuführen.

Unentschuldigtes Versäumen der Arbeitsstunden, Faulheit, Ungehorsam und ungebührliches Betragen gegen den theoretischen Lehrer, den Lehrmeister und das die Schmiede besuchende Publikum sowie unsittlicher Lebenswandel können vom Landrat durch Ausschluß von dem Lehrkursus geahndet werden. In diesem Falle ist der Entlassene zur Rückerstattung der für seinen Lebensunterhalt und Wohnung während der Dauer des Lehrkursus etwa aufgewendeten Kosten an die Kreiskommunalkasse in Marienburg verpflichtet.

§ 13. Zur Erteilung des theoretischen Unterrichts sind außer den Demonstrationen bei dem Beschlag hufkranker Pferde wöchentlich mindestens 3 Lehrstunden festgesetzt.

§ 14. Nach Ablauf des Kursus findet für diejenigen Schüler, welche an dem ganzen oder abgekürzten Kursus (§ 7) teilgenommen haben, eine Prüfung behufs Erlangung des nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses statt.

Die Prüfungskommission besteht aus

1. dem Departementstierarzt oder dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem theoretischen Leiter des Lehrkursus,
3. dem praktischen Lehrschmiedemeister,
4. einem dem Kreise der Hufbeschlagsinteressenten entnommenen, durch den Regierungs-Präsidenten auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Sachverständigen, welcher im Kammerbezirke seinen Wohnsitz haben muß; für diesen ist auf gleiche Weise ein Stellvertreter zu ernennen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Vorsitzende einzelnen Personen gestatten, ihr beizuwohnen. Der Landrat und die Mitglieder des Kreisausschusses sind dazu jederzeit befugt.

§ 15. Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu entrichten. Ausnahmsweise kann sie unbemittelten Prüflingen vom Landrat erlassen oder ermäßigt werden.

§ 16. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden für jeden Prüfungstag je 6 Mark Tagegelder.

Hat ein Mitglied der Prüfungskommission an der Prüfung teilgeommen, welches nicht an dem Orte wohnhaft ist, an dem die Prüfung stattfindet, so werden demselben die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet, falls nicht von anderer Seite die Zahlung übernommen wird.

§ 17. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der ministeriellen Prüfungsordnung für Hufschmiede vom 21. Mai 1904.

So beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Marienburg i. Westpr. am 15. Dezember 1904.

Frhr. **Senfft v. Pilsach. P. Wiebe. F. Döhring.**
Landrat. **Förster.**

Marienburg, den 15. April 1905.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Druck von O. Halb-Marienburg.